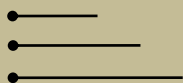


K A N Z L E I K J . H E I N R I C H

SIEBENBÜRGENER STR. 1
TEL 089 / 61 20 32 - 81

82024 TAUFKIRCHEN
FAX 089/61 20 32 - 82



Mandanten **I**nfo

Info-Flyer:

*Steuertipps für Existenzgründer
und Unternehmer*

I. Die Wahl der Rechtsform

Wenn Sie sich als selbstständiger Unternehmer am Wirtschaftsleben beteiligen, stehen Ihnen viele Möglichkeiten bei der Wahl der Rechtsform des Unternehmens offen.

Hier ein kurzer Überblick:

Einzelunternehmer

- allein einen gewerblichen Betrieb eröffnen beziehungsweise eine freiberufliche oder andere selbstständige Tätigkeit aufnehmen (Einzelunternehmer),

Personengesellschaft

- gemeinsam mit anderen ein Unternehmen gründen oder erwerben als Gesellschafter einer Personengesellschaft (OHG, KG oder GbR) oder

Kapitalgesellschaft

- allein oder mit anderen eine Kapitalgesellschaft gründen beziehungsweise Anteile daran erwerben (GmbH oder AG) und als gesetzlicher Vertreter dieser Gesellschaft unternehmerische Entscheidungen treffen.

Mit der Wahl der Rechtsform stellen Sie auch die Weichen für die steuerliche Behandlung Ihres unternehmerischen Wirkens.

Überblick über die Rechtsformen

	Einzelunternehmer	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft*
Gesellschaftsvertrag	entfällt	in der Regel schriftlich	muss notariell beurkundet werden
Anmeldung zum Handelsregister	erforderlich, wenn Ist-Kaufmann	bei OHG, KG: durch vertretungsberechtigte Person erforderlich	durch vertretungsberechtigtes Organ erforderlich
Gewerbeanmeldung	erforderlich	von jedem Mitunternehmer erforderlich	von der Gesellschaft erforderlich
Gewinnermittlung	durch Betriebsvermögensvergleich oder gegebenenfalls durch Einnahmenüberschussrechnung	in der Regel durch Betriebsvermögensvergleich, gegebenenfalls durch Einnahmenüberschussrechnung	durch Betriebsvermögensvergleich
Unternehmerlohn beziehungsweise Gehalt für tätige Gesellschafter	nicht als Betriebsausgabe abziehbar	nicht als Betriebsausgabe abziehbar	Gehalt an Gesellschafter - Geschäftsführer als Betriebsausgabe abziehbar
Haftung für Steuerschulden	der Unternehmer mit seinem gesamten Vermögen	jeder vollhaftende Gesellschafter mit seinem gesamten Vermögen, jeder Kommanditist bis zur Höhe seiner Einlage	die Gesellschaft mit ihrem Vermögen, unter Umständen der gesetzliche Vertreter
Gewerbsteuer	Gewerbeertrag: Freibetrag 24.500 Euro	gewerbsteuerpflichtig ist die Gesellschaft; Freibetrag wie beim Einzelunternehmer	gewerbsteuerpflichtig ist die Kapitalgesellschaft; kein Freibetrag

* Für Kapitalgesellschaften gelten besondere Formvorschriften, die in der Regel eine Beratung durch Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe notwendig machen.

	Einzelunternehmer	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft*
Einkommensteuer/ Körperschaftsteuer	Einkommensteuer zahlt der Betriebs- inhaber	Personengesellschaft selbst ist nicht steuer- pflichtig; Gewinn/Verlust wird einheitlich festge- stellt und auf die ein- zelnen Gesellschafter aufgeteilt; jeder Gesell- schafter versteuert seinen Anteil im Rah- men der persönlichen Einkommensteuerver- anlagung (beziehungs- weise Körperschaft- steuerveranlagung)	Einkommen der Ge- sellschaft unterliegt der Körperschaftsteuer. Für die Gewinnaus- schüttungen an Anteil- eigner gilt Folgendes: Gehört die Beteiligung zum Privatvermögen des Anteilseigners, unter- liegen Gewinnausschüt- tungen bei diesem grund- sätzlich der Abgeltung- steuer; bei Anteilseignern, die zu mindestens 25 Prozent an der Kapitalge- sellschaft beteiligt sind oder die zu mindestens 1 Prozent beteiligt und be- ruflich für die Kapitalge- sellschaft tätig sind, wer- den stattdessen auf An- trag 60 Prozent der Ge- winnausschüttung im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveran- lagung versteuert.
Umsatzsteuer	Unternehmer ist der Betriebsinhaber	Unternehmer ist die Personengesellschaft	Unternehmer ist die Kapitalgesellschaft

II. Die steuerliche Einordnung der Tätigkeit

Die steuerliche Belastung des Ertrags Ihrer selbstständigen Tätigkeit hängt auch davon ab, welcher Einkunftsart Ihre Tätigkeit zuzuordnen ist:

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet bei selbstständigen Unternehmern zwischen:

- dem Betrieb einer **Land- und Forstwirtschaft**,
- einer **freiberuflichen Tätigkeit** iSv. § 18 EStG und
- dem Betrieb eines **Gewerbes**.

Zu den freiberuflichen Tätigkeiten gehört die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit sowie die selbstständige Berufstätigkeit zum Beispiel der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Steuerberater, Krankengymnasten, Journalisten, Übersetzer und ähnlicher Berufe.

Mitunter ist die Abgrenzung zwischen freiem Beruf und Gewerbebetrieb schwierig, zum Beispiel zwischen Kunsthandwerker (gewerbliche Tätigkeit) und künstlerischer (freiberuflicher) Tätigkeit.

Freiberufliche Tätigkeit liegt auch dann noch vor, wenn fachlich vorgebildete Arbeitskräfte beschäftigt werden. Voraussetzung ist aber, dass der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend tätig ist und die berufstypischen Leistungen in ausreichendem Umfang selbst und eigenverantwortlich erbringt.

Alles was nicht der Land- und Forstwirtschaft, der Ausübung eines freien Berufes oder einer anderen selbstständigen Tätigkeit im Sinn des § 18 EStG zugeordnet werden kann, ist als gewerbliche Tätigkeit einzuordnen.

Gewerbetreibender ist auch, wer zivilrechtlich Gesellschafter einer gewerblich tätigen Personengesellschaft ist und als solcher eine gewisse unternehmerische Initiative entfalten kann und ein unternehmerisches Risiko trägt (Mitunternehmer).

Überblick: Unterschiede Gewerbe – freier Beruf

	Gewerbebetrieb	freier Beruf
Anmeldung einer Betriebseröffnung	bei der Gemeinde (Finanzamt wird von der Gemeinde benachrichtigt)	beim Finanzamt unmittelbar
Gewerbsteuer	ja, soweit Freibeträge überschritten werden	nein
Einkommensteuer	die tarifliche Einkommensteuer wird um das 3,8-fache des festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrags, beschränkt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, ermäßigt	keine Steuerermäßigung, weil keine Gewerbesteuerbelastung
Gewinnermittlung	in der Regel durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung)	in der Regel durch Einnahmenüberschussrechnung

III. Buchführung / Bilanzierung / Gewinnermittlung

Sie möchten selbstverständlich wissen, wie erfolgreich Sie sind. Diese Frage beantwortet Ihnen eine ordnungsmäßige Buchführung. Sie ist nicht nur für die Erfolgskontrolle des Unternehmens notwendig, sondern auch Grundlage der handelsrechtlichen und steuerlichen Gewinnermittlung.

Es gibt im Wesentlichen zwei Möglichkeiten, den Gewinn zu ermitteln:

- **Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung)** oder
- **Einnahmenüberschussrechnung.**

Als Gewerbetreibender werden Sie den Gewinn in der Regel durch Betriebsvermögensvergleich, als freiberuflich Tätiger dagegen in der Regel durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln.

Betriebsvermögensvergleich bedeutet: Buchführung, jährliche Bestandsaufnahme (Inventur), Aufstellung einer Vermögensübersicht (Bestandsverzeichnis, Inventar) und einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung.

Bei der Einnahmenüberschussrechnung sind alle betrieblich veranlassten Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich im Zeitpunkt des Zuflusses beziehungsweise Abflusses zu erfassen. Besonderheiten gelten aber auch hier z.B. bei den Abschreibungen. Dies alles hat zudem nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Anlage EÜR – „Einnahmenüberschussrechnung“) zu erfolgen.

Soweit Gewerbetreibende schon nach Handelsrecht verpflichtet sind, Bücher zu führen und in diesen ihre Handelsgeschäfte und die Lage ihres Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen, müssen sie diese Verpflichtung auch für steuerliche Zwecke erfüllen.

Besteht nach Handelsrecht keine Verpflichtung zur Buchführung, schreibt die Abgabenordnung für gewerbliche Unternehmer immer dann Buchführungspflicht und Abschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen vor, wenn eine der folgenden Grenzen überschritten wird: Umsätze mehr als 500.000 EUR oder Gewinn mehr als 50.000 EUR.

Bei der Gewinnermittlung sind, soweit sich aus den Steuergesetzen nichts anderes ergibt, die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – kurz „GoB“) zu beachten.

Eine Buchführung ist ordnungsmäßig, wenn die für die kaufmännische Buchführung erforderlichen Bücher geführt werden, die Bücher förmlich in Ordnung sind und der Inhalt sachlich richtig ist.

Die Eintragungen in den Geschäftsbüchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Der bare Zahlungsverkehr muss täglich aufgezeichnet werden, zum Beispiel im Kassenbuch. Es muss ein zeitlicher Zusammenhang zwischen den Geschäftsvorfällen und ihrer buchmäßigen Erfassung bestehen. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Kurz: Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten, zum Beispiel dem Betriebsprüfer des Finanzamts, innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. In der Praxis wird hiermit meist ein steuerlicher Berater beauftragt um die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.

Hinweis: Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen und Aufzeichnungen

Jeder Buchführende ist verpflichtet, Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanleitungen und sonstigen Organisationsunterlagen, Buchungsbelege sowie Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, **zehn Jahre** geordnet aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht worden ist, in dem das Inventar aufgestellt worden ist, die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluss festgestellt worden sind oder der Buchungsbeleg entstanden ist.

Die empfangenen Handelsbriefe und die Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe müssen mindestens **sechs Jahre** aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt in diesen Fällen mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden ist.

Unabhängig von den genannten Fristen enden die Aufbewahrungsfristen jedoch nicht, solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für die die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Achtung: Da die Belege in diesen Zeiträumen lesbar bleiben müssen, sind Thermobelege ggf. zu kopieren.

IV. Betriebseinnahmen

Zu den Betriebseinnahmen zählen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die durch den Betrieb veranlasst sind; auch die Einnahmen aus der Veräußerung von abnutzbaren und nicht abnutzbaren Anlagegütern gehören dazu. Bei der Einnahmenüberschussrechnung stellen auch vereinnahmte Umsatzsteuerbeträge Betriebseinnahmen dar.

Eine Besonderheit bilden bei den Betriebseinnahmen die **privaten Nutzungsentnahmen** (sog. „Eigenverbrauch“):

Nutzen Sie ein Wirtschaftsgut, das zu Ihrem Betriebsvermögen gehört, auch für private Zwecke, liegt insoweit eine „Nutzungsentnahme“ vor. Das bedeutet im Ergebnis, dass sich der auf die Privatnutzung entfallende Kostenanteil nicht Gewinn mindernd auswirkt. Dies wird in der Regel durch einen fiktiven Erlös umgesetzt.

Beispiele hierfür sind die private Kfz-Nutzung (siehe hierzu Einzelheiten bei den Betriebsausgaben), die private Telefonnutzung und Sachentnahmen (Waren etc.) aus dem Unternehmen.

V. Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb (also Ihr Unternehmen) veranlasst sind.

Gehört ein Wirtschaftsgut zum Betriebsvermögen, so sind Aufwendungen einschließlich der Abschreibungen, soweit sie der betrieblichen Nutzung des Wirtschaftsguts zuzurechnen sind, Betriebsausgaben. Der Betriebsausgabenabzug kann aber beschränkt sein.

Im Folgenden finden Sie eine Aufstellung wichtiger Betriebsausgaben in **ABC-Form**:

1. Abschreibungen („AfA“)

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare Anlagegüter, zum Beispiel Einrichtungsgegenstände oder Maschinen, dürfen nur in Höhe der Absetzung für Abnutzung (kurz: AfA) als Betriebsausgabe angesetzt werden. Dazu sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts zu verteilen.

Das Steuerrecht sieht hier verschiedene Abschreibungsmöglichkeiten (z.B. linear, degressiv, Sonder-AfA) vor.

Für die Abschreibungszeiträume gibt es umfangreiche amtliche AfA-Tabellen.

Zudem bestehen Besonderheiten bei geringwertigen Wirtschaftsgütern:

Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter („GWG“)

Haben die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines betrieblich genutzten, beweglichen und selbstständig nutzungsfähigen Gegenstands des Anlagevermögens (zum Beispiel Bürostuhl, Schreibtischlampe) nicht mehr als 150 EUR ohne Umsatzsteuer betragen, sind diese im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzusetzen. Seit 2010 gibt es für Anschaffungen im Anlagevermögen bis 410 EUR ein Wahlrecht (GWG oder Sammelposten – siehe unten).

Sammelposten

Haben die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines betrieblich genutzten, beweglichen und selbstständig nutzungsfähigen Gegenstands des Anlagevermögens (zum Beispiel Registrierkasse, Schreibtisch) mehr als 150 EUR, aber nicht mehr als 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer betragen, sind sie in einen so genannten Sammelposten aufzunehmen. In jedem Jahr, in dem solche Gegenstände angeschafft oder hergestellt werden, ist ein eigener Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist im Jahr der Bildung und in den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel Gewinn mindernd aufzulösen. Scheidet ein Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen aus (zum Beispiel durch Verkauf oder Verschrottung), vermindert sich der Sammelposten dadurch nicht.

Sofern von dem GWG-Wahlrecht bis 410 EUR Gebrauch gemacht wird (siehe oben) entfällt die Einstellung in den Sammelposten, Anlagegüter über 410 EUR sind daher über die jeweilige Nutzungsdauer abzuschreiben.

2. Arbeitszimmer

Nach der Neuregelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung in den Veranlagungszeiträumen ab 2007 dann als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet oder für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Im letzteren Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 EUR begrenzt. Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

3. Arbeitsmittel

Alle Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge, PC etc.) sind Betriebsausgaben. Dies gilt auch, wenn die Arbeitsmittel in einem häuslichen Arbeitszimmer eingesetzt werden; die Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG gilt insoweit nicht, da Arbeitsmittel nicht zur "Ausstattung" des Arbeitszimmers gehören.

Hierzu zählen auch Aufwendungen für Bücher, wenn ihre Anschaffung durch die betriebliche Tätigkeit veranlasst ist (Fachliteratur).

4. Beiträge

Beiträge zu einer Vereinigung, die nach ihrer Satzung Ziele verfolgt, die der Erhaltung und Fortentwicklung des Betriebs bzw. der beruflichen Tätigkeit des Unternehmers dienen (z.B. IHK), und deren Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Zielen übereinstimmt (Berufsverband), sind Betriebsausgaben.

5. Berufskleidung

Aufwendungen für „normale“ Kleidung sind privat veranlasst und können daher keine Betriebsausgaben sein, auch wenn die Kleidung gleichzeitig der betrieblichen Tätigkeit dient.

Anders ist es allerdings, wenn die Kleidung wegen ihres Charakters und ihres Aussehens privat nicht getragen werden kann (z.B. Blaumann, Kittel etc.).

6. Doppelte Haushaltsführung

Doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen den auf Dauer angelegten Mittelpunkt seiner betrieblichen Tätigkeit außerhalb des Orts hat, wo er einen eigenen Hausstand unterhält, und nicht täglich von dem Ort der betrieblichen Tätigkeit zu seinem Hausstand zurückkehrt.

Für Betriebsausgaben gibt es keine eigenständige Definition des Begriffs der doppelten Haushaltsführung; es gilt der gleiche Begriff wie für Werbungskosten.

Die gesetzlichen Regelungen zur Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung sind dadurch gekennzeichnet, dass diese Aufwendungen nur beschränkt abzugsfähig sind (Mehraufwendungen für Verpflegung / Aufwendungen für Familienheimfahrten / Unterbringungskosten und div. sonstige Kosten).

7. Fortbildungskosten

Reisen zu Fortbildungszwecken (Fachkongresse, Lehrgänge etc.) sind Betriebsausgaben, wenn sie beruflich bzw. betrieblich veranlasst sind. Beruflich veranlasst sind danach Reisen, denen ein unmittelbarer betrieblicher bzw. beruflicher Anlass zugrunde liegt.

Eine unmittelbare berufliche Veranlassung liegt ebenfalls vor, wenn der Unternehmer auf dem Kongress einen Vortrag hält, für den das Honorar die Kosten überschreitet.

Fortbildungskosten können auch vorweggenommene Betriebsausgaben sein, wenn der Unternehmer die Fortbildungskosten zur Vorbereitung der Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit aufwendet.

Auch Fortbildungskosten von Arbeitnehmern des Unternehmers, die der Unternehmer übernimmt, sind Betriebsausgaben.

Nach neuerer Rechtsprechung des BFH können auch gemischte Reisen (Beruf + Privat) anteilig (idR. nach Zeitanteilen) berücksichtigt werden.

8. Geschäftsreise

Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen vorübergehend entfernt von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit (seiner regelmäßigen Tätigkeitsstätte) tätig wird.

(siehe hierzu auch „Mehraufwendungen für Verpflegung“)

9. Investitionsabzugsbetrag für künftige Investitionen

Kleine und mittlere Betriebe können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens in einem Wirtschaftsjahr einen so genannten Investitionsabzugsbetrag Gewinn mindernd abziehen, wenn beabsichtigt ist, das Wirtschaftsgut in den folgenden drei Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen und es ab dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung bis zum Ende des nachfolgenden Wirtschafts-

jahres ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich (in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs) zu nutzen.

Sollen Wirtschaftsgüter im Zusammenhang mit einer Betriebseröffnung oder mit einer wesentlichen Erweiterung des Betriebs angeschafft werden, kann es zusätzlich erforderlich sein, dass bereits vor Ablauf des Jahres, in dem der Abzug vorgenommen werden soll, eine verbindliche Bestellung vorgelegen hat.

Zur Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags müssen beim Finanzamt (möglichst zusammen mit der Steuererklärung) Unterlagen eingereicht werden, in denen das begünstigte Wirtschaftsgut seiner Funktion nach benannt ist und die voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angegeben sind.

Der Investitionsabzugsbetrag darf bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts betragen. Die Summe der in dem jeweiligen Jahr und in den drei vorangegangenen Jahren abgezogenen und noch nicht hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Investitionsabzugsbeträge darf je Betrieb 200.000 EUR nicht übersteigen. Aus früheren Jahren noch bestehende so genannte Ansparabschreibungen vermindern diesen Höchstbetrag.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts ist der dafür in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 Prozent der tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens in Höhe des in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbetrags, Gewinn erhöhend hinzuzurechnen. Gleichzeitig können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts um denselben Betrag Gewinn mindernd herabgesetzt werden, so dass sich aus der Hinzurechnung per Saldo keine Gewinnauswirkung ergibt. Die herabgesetzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden dann die Bemessungsgrundlage für Abschreibungen.

Achtung: Erfolgt die Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts nicht (beziehungsweise nicht rechtzeitig) oder übersteigt der in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag 40 Prozent der tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ist der Abzug insoweit in dem Jahr der Inanspruchnahme rückgängig zu machen. Liegt für dieses Jahr bereits ein Steuerbescheid vor, ist dieser zu ändern. Entsprechendes gilt, wenn die Verbleibens- oder Nutzungsbestimmungen nicht eingehalten werden.

10. Kfz-Kosten

Bei der Berücksichtigung der Kosten eines Kfz gibt es grundsätzlich zwei Varianten:

Ein-Prozent-Regelung

Für ein zum (notwendigen) Betriebsvermögen gehörenden oder überwiegend für betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasteten Kraftfahrzeugs bemisst sich die Nutzungsentnahme für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung.

Beispiel:

Ihren zum notwendigen Betriebsvermögen gehörenden Pkw nutzen Sie auch für Privatfahrten. Der Listenpreis einschließlich Sonderausstattungen und Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Erstzulassung betrug 24.000 EUR. Die Nutzungsentnahme ist jährlich wie folgt zu ermitteln:

$$24.000 \text{ EUR} \times 1 \text{ Prozent pro Monat} \times 12 \text{ Monate} = 2.880 \text{ EUR}$$

(Anmerkung: Für Fahrten zur Betriebsstätte und bei der Umsatzsteuer gelten weitere Besonderheiten, die den Umfang dieser Broschüre sprengen würden).

Fahrtenbuch

Alternativ besteht die Möglichkeit, ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führen (zeitnah und in geschlossener Form).

Das Fahrtenbuch muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen betrieblich veranlassten Fahrt, Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner. Wird ein Umweg gefahren, ist dieser aufzuzeichnen. Privatfahrten müssen einzeln, aber ohne weitere Angaben aufgezeichnet werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG).

Die Kosten können dann mit der jeweiligen steuerlichen Pauschale berücksichtigt werden (derzeit 0,30 EUR je betrieblichem km).

11. Mehraufwendungen für Verpflegung

Bei einer vorübergehenden betrieblichen Auswärtstätigkeit sind für jeden Kalendertag Mehraufwendungen für Verpflegung pauschal als Betriebsausgaben abzuziehen.

Seit 2014 sind dies:

- *bei einer Abwesenheit von 24 Stunden 24 EUR,*
- *bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden 12 EUR* (gilt bei mehrtätigen Abwesenheiten auch für An-/Abreisetag unabhängig von Dauer).

(Anmerkung: Diese sind die Inlandsätze, im **Ausland** gelten abweichende Bestimmungen je nach Land – die Übersicht hierzu können Sie auf unserer Homepage www.kanzlei-kjh.de herunterladen).

Dabei ist auf die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung / Arbeitsplatz (sog. „erste Tätigkeitsstätte“ abzustellen. Dauert die Tätigkeit am selben Ort länger als drei Monate, kann für die darüber hinausgehende Zeit kein Verpflegungsmehraufwand mehr berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG)

12. Steuerberatungskosten

Alle das Unternehmen betreffenden Kosten der Steuerberatung sind uneingeschränkt Betriebsausgaben (also z.B. für Buchhaltung und Lohnabrechnung, Bilanz-Erstellung, USt- / GewSt-Erklärung etc.)

Zu den Steuerberatungskosten zählen nicht nur die reinen Beratungskosten, sondern auch damit zusammenhängende Kosten, wie Fahrtkosten zu dem Steuerberater.

Ebenfalls zu den Steuerberatungskosten zählen die Kosten der Führung von Finanzgerichtsprozessen. Sie sind also betrieblich veranlasst und daher Betriebsausgaben, wenn der Streitgegenstand Betriebssteuern betrifft.

Lediglich die Kosten für die Erstellung von Steuererklärungen über persönliche Steuern (insbesondere ESt) sind privat veranlasst und daher keine Betriebsausgabe. Absetzbar sind aber die Kosten für die Ermittlung der einzelnen Einkünfte (also Anlage N, V, R etc.).

13. Umzugskosten

Umzugskosten für den Umzug des Geschäftssitzes sind Betriebsausgaben.

Umzugskosten bzgl. der Privatwohnung sind, ebenso wie Kosten des Wohnens, privat veranlasst und können daher keine Betriebsausgaben sein. Im Einzelfall kann jedoch der Umzug beruflich bzw. betrieblich veranlasst sein; das ist der Fall, wenn die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit des Unternehmers den weit überwiegenden Grund für den Wohnungswechsel darstellt (z. B. Eröffnung eines Betriebs an einem weit entfernten Ort); dies gilt auch, wenn der Wohnungswechsel eine wesentliche Verkürzung der Fahrtzeit zur Betriebsstätte bedeutet. In diesen Fällen sind die Umzugskosten Betriebsausgaben.

14. Zeitungen, Zeitschriften

Bei reinen Fachzeitschriften ist ein privates Interesse ausgeschlossen bzw. hat untergeordnete Bedeutung. Aufwendungen hierfür sind daher als Betriebsausgaben abziehbar (siehe hierzu „Fachliteratur“).

Aufwendungen für sonstige Zeitungen (Tages- und Wochenzeitungen) und Zeitschriften mit allgemein interessierendem Inhalt, die auch von anderen, nicht betrieblich tätigen Unternehmer gelesen zu werden pflegen, sind grundsätzlich keine Betriebsausgaben. Bei ihnen wird, selbst wenn sie betrieblich genutzt werden, ein privates Interesse mitspielen, sodass einem Abzug als Betriebsausgaben das Aufteilungsverbot entgegensteht.

Ein Abzug ist nur möglich, wenn ein privates Interesse ausgeschlossen erscheint oder nur von untergeordneter Bedeutung ist. Das kann etwa der Fall sein, wenn der Unternehmer dieselbe Zeitung oder Zeitschrift zweimal bezieht (einmal privat, einmal betrieblich).

15. Zinsen

Schuldzinsen sind Betriebsausgaben, wenn die Schuld selbst betrieblich veranlasst ist. Das hängt von dem Verwendungszweck des Darlehens ab (Finanzierungszusammenhang).

(zu den Einschränkungen siehe unten)

VI. Beschränkt und nicht-abziehbare Betriebsausgaben

Der steuermindernde Abzug bestimmter Betriebsausgaben ist gesetzlich eingeschränkt oder ausgeschlossen. Darunter fallen insbesondere folgende Aufwendungen:

1. Betriebliche Schuldzinsen bei Überentnahmen

Werden aus einem Betrieb Entnahmen getätigt, die der Höhe nach den Gewinn und die Einlagen übersteigen (so genannte Überentnahmen), ist ein Teil der angefallenen betrieblichen Schuldzinsen nicht abziehbar (§ 4 Abs. 4a EStG).

Dazu sind auch bei einer Einnahmenüberschussrechnung die Entnahmen und Einlagen gesondert aufzuzeichnen. Das Abzugsverbot betrifft nicht Schuldzinsen für Darlehen, die zur Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

verwendet werden. Andere Schuldzinsen sind bis zur Höhe von 2.050 EUR im Jahr stets voll abziehbar.

2. Geschenke

Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Geschenke **35 EUR (netto)** jährlich je Empfänger übersteigen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG). Bei Geschenken unter dieser Grenze (also den abzugsfähigen Geschenken) ist zur Abziehbarkeit die namentliche Nennung des Beschenkten aufzuzeichnen.

3. Bewirtungen

Von den Aufwendungen für die geschäftlich veranlasste Bewirtung von Geschäftsfreunden sind höchstens **70 Prozent** als Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG). Der Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen ist durch schriftliche Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen zu führen.

Aus der Rechnung der Gaststätte müssen sich Name und Anschrift der Gaststätte, der Tag der Bewirtung, Art und Umfang der einzelnen Bewirtungsleistungen und der Preis ergeben. Bei Rechnungen über 150 EUR muss auch der Name des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten sein. Es werden nur Rechnungen anerkannt, die maschinell erstellt und registriert wurden. Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass in Ihrer Wohnung gehören nicht zu den Betriebsausgaben, sondern zu den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung.

4. Geldbußen, Schmiergelder

Nicht abzugsfähig sind Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder, auch wenn sie betrieblich veranlasst sind (§ 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG).

Gleiches gilt für Schmiergelder, Bestechungsgelder u.ä.: Gezahlte Schmiergelder, Bestechungsgelder sowie damit zusammenhängende Aufwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn mit diesen Zahlungen objektiv gegen das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht verstoßen wird (§ 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG).

5. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen dürfen (seit 2008) nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Im Gegenzug gibt es eine Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer (§ 4 Abs. 5b und § 35 EStG).

6. Kosten der (privaten) Lebensführung

Nicht zu den Betriebsausgaben gehören ferner Aufwendungen, die Ihre private Lebensführung betreffen, zum Beispiel Essen, Kleidung, Privatfahrten mit Ihrem Auto, Urlaubsreisen und Ähnliches.

Als Betriebsausgaben dürfen demnach nicht abgezogen werden:

- die für Ihren Haushalt und den Unterhalt Ihrer Familie aufgewendeten Beträge,
- Aufwendungen, die durch Ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung veranlasst worden

sind.

Eine Ausnahme gibt es für erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten, die unter bestimmten Voraussetzungen und der Höhe nach begrenzt wie Betriebsausgaben abziehbar sind (§ 9c EStG).

7. Private Zuwendungen

Nicht zu den Betriebsausgaben gehören auch freiwillige Zuwendungen, Zuwendungen aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht.

Anmerkung: Spenden mit offizieller Spendenquittung (z.B. an das Rote Kreuz etc.) können als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden.

8. Sonderfall: Gemischte Aufwendungen

Besteht bei solchen Aufwendungen ein Zusammenhang mit Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (gemischte Aufwendungen), sind sie insoweit als Betriebsausgaben abziehbar, als sie betrieblich oder beruflich veranlasst sind und sich dieser Teil nach objektiven Merkmalen und Unterlagen von den Ausgaben, die der privaten Lebensführung dienen, leicht und einwandfrei trennen lässt. Die betriebliche beziehungsweise berufliche Veranlassung darf allerdings nicht nur von untergeordneter Bedeutung sein. Ist eine Trennung nicht möglich, scheidet ein Betriebsausgabenabzug aus (§ 12 Nr. 1 EStG).

VII. Anfallende Steuern

1. Einkommensteuer

Zu den der Einkommensteuer unterliegenden Einkünften gehört auch der Gewinn aus einer unternehmerischen Tätigkeit.

Die Einkommensteuer entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Veranlagungszeitraums (Kalenderjahr). Sie wird im Veranlagungsverfahren aufgrund der Angaben in Ihrer Einkommensteuererklärung festgesetzt.

Bei der Einkommensteuer besteht allerdings ein sog. Grundfreibetrag (ab VZ 2010: 8.004 EUR, bei Ehegatten 16.008 EUR). Die Höhe der Einkommensteuer steigt mit steigendem Einkommen an (sog. Steuerprogression). Es beginnt mit dem Eingangs-Steuersatz (14 %) und steigt bis zu dem Spitzensteuersatz (42% bzw. 45% „Reichensteuer“).

Hinzukommen 5,5% Solidaritätszuschlag auf die anfallende Einkommensteuer.

Hinweis zur Möglichkeit des Verlustübertrags:

Wenn Sie z.B. in der Anfangsphase Ihrer unternehmerischen Tätigkeit einen Verlust erzielen, kann dieser gegebenenfalls zur Liquiditätsverbesserung genutzt werden. Dazu ist unter Beachtung bestimmter Einschränkungen ein Verlustrücktrag auf das vorangegangene Jahr möglich. Der Verlustrücktrag führt dann zur ganzen oder teilweisen Erstattung der für das Vorjahr gezahlten Einkommensteuer. Wahlweise kann dieser Verlust auf die dem Verlustentstehungsjahr folgenden Kalenderjahre auch mit bestimmten Einschränkungen vorgetragen werden und mindert dadurch die Einkommensteuer dieser Kalenderjahre (§ 10d EStG)

2. Gewerbesteuer

Die Kommunen (Gemeinden bzw. Städte) sind berechtigt, von jedem Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird, eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer zu erheben. Steuerschuldner der Gewerbesteuer ist der Selbständige (z.B. Einzelunternehmer) beziehungsweise die Gesellschaft als Unternehmer.

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Gewerbeertrag ist der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, vermehrt und vermindert um bestimmte Zu- und Abrechnungen.

Die Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer werden vom Finanzamt festgestellt. Das Finanzamt wendet auf den Gewerbeertrag einen bestimmten Prozentsatz (Steuermesszahl) an und ermittelt so den Steuermessbetrag. Die Steuermesszahl beträgt einheitlich 3,5 Prozent. Der Messbetrag ist für die Gemeinde die Grundlage für die Festsetzung der Gewerbesteuer. Hierbei wird der gemeindliche Hebesatz angewendet.

Wichtig: Freibetrag

Gewerbesteuer fällt bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften nur an, wenn der Gewerbeertrag höher ist als 24.500 EUR.

3. Umsatzsteuer

Lieferungen (zum Beispiel Verkäufe von Gegenständen) und sonstige Leistungen (zum Beispiel Dienstleistungen) unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer.

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt, das heißt alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der enthaltenen Umsatzsteuer.

Aber auch die Entnahme von Gegenständen aus dem Unternehmen für private Zwecke ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

Steuersätze

Nach dem Umsatzsteuergesetz gibt es zwei Steuersätze: Der allgemeine Steuersatz, dem die meisten Umsätze unterliegen, beträgt **19 %**, der ermäßigte Steuersatz **7 %**.

Der ermäßigte Steuersatz gilt insbesondere für die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von fast allen Lebensmitteln (Getränke und Gaststättenumsätze sind davon allerdings ausgenommen) sowie unter anderem für die Umsätze von Büchern und Zeitungen, für den öffentlichen Personennahverkehr und für Filmvorführungen.

Steuerbefreiungen

Eine Reihe von Umsätzen sind von der Umsatzsteuer befreit, zum Beispiel:

- Ausfuhrlieferungen in Länder außerhalb der EU und innergemeinschaftliche Lieferungen in andere Mitgliedstaaten der EU unter bestimmten Voraussetzungen (bei diesen Steuerbefreiungen bleibt der Vorsteuerabzug erhalten).

Die Ausführung der nachfolgenden steuerfreien Umsätze führt dagegen zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug:

- Umsätze aus der Veräußerung sowie der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken;
- Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler;
- Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker.
(*uvm.*)

Vorsteuerabzug

Die Umsatzsteuer wird in Deutschland nach dem Mehrwertsteuersystem erhoben. Die „Mehrwert“-Besteuerung wird dadurch erreicht, dass der Unternehmer die von ihm ausgeführten Umsätze der Umsatzsteuer unterwirft, die ihm für empfangene Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer aber als Vorsteuer abzieht.

Als abziehbare Vorsteuerbeträge kommen die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer oder die Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen in Betracht. Nicht abgezogen werden können zum Beispiel Steuern, die für Eingangsumsätze in Rechnung gestellt werden, die für die Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet werden, oder Umsatzsteuerbeträge, die auf ertragsteuerlich nicht abziehbare Aufwendungen entfallen.

Wichtig: Ausstellung von korrekten Rechnungen

In Rechnungen über steuerpflichtige Leistungen muss die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden. Die Rechnung muss außerdem zahlreiche weitere Angaben über die am Umsatz beteiligten Unternehmen und Waren sowie die eigene Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten. Hierzu haben wir **einen eigenen Info-Flyer „Rechnungsangaben“**

Entstehung der Umsatzsteuer

Soll-Versteuerung: Die Umsatzsteuer entsteht mit Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung. Es kommt dabei regelmäßig nicht darauf an, ob der Kunde die gelieferte Ware schon bezahlt hat.

Ist-Versteuerung: Auf Antrag kann das Finanzamt aber auch genehmigen, dass Sie die Umsatzsteuer erst für den Voranmeldungszeitraum anmelden müssen, in dem das Entgelt für eine Lieferung oder sonstige Leistung eingegangen ist (Ist-Versteuerung). Die Ist-Versteuerung kann zum Beispiel beantragt werden, wenn

- der Gesamtumsatz im Jahr der Betriebseröffnung (umgerechnet auf das Kalenderjahr) voraussichtlich nicht mehr als 250.000 EUR (vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2011: 500.000 EUR) betragen wird,
- Sie keine Bücher führen und regelmäßig keine Abschlüsse machen müssen oder
- Sie freiberuflich tätig sind.

(Anmerkung: Anzahlungen müssen sowohl bei der Ist-als auch bei der Soll-Versteuerung sofort versteuert werden).

Umsatzsteuer-Voranmeldung und Jahreserklärung

Wird eine unternehmerische Tätigkeit erstmals aufgenommen, sind im laufenden und im folgenden Kalenderjahr monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben.

Danach müssen Sie grundsätzlich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. Beträgt die Jahressteuer voraussichtlich mehr als 7.500 EUR, müssen Sie die Umsatzsteuer-Voranmeldungen nach jedem Kalendermonat abgeben. Beträgt die Jahressteuer nicht mehr als 1.000 EUR, kann Sie das Finanzamt von der Abgabe von Voranmeldungen ganz befreien.

Ergibt sich im Kalenderjahr ein Überschuss bei der Umsatzsteuer zu Ihren Gunsten von mehr als 7.500 EUR, haben Sie ein Wahlrecht. Anstelle des Kalendervierteljahres können Sie den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen. An diese Entscheidung sind Sie dann das ganze Kalenderjahr gebunden.

Die Voranmeldung ist auf einem amtlich vorgeschriebenen Formular durch Datenfernübertragung abzugeben. Sie muss spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Monat, Vierteljahr) beim Finanzamt eingehen; gleichzeitig ist die errechnete Steuer an die Finanzkasse abzuführen.

Dauerfristverlängerung: Das Finanzamt kann auf Antrag die Frist für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat verlängern (so genannte Dauerfristverlängerung). Soweit Sie zur Abgabe monatlicher Voranmeldungen verpflichtet sind, haben Sie dann eine Sondervorauszahlung zu leisten (Anmerkung: Hierzu haben wir einen eigenen **Info-Flyer**, den wir Ihnen bei Bedarf gerne zusenden.

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs müssen Sie auf jeden Fall eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben. Für die Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung haben Sie in der Regel Zeit bis zum 31. Mai des folgenden Jahres (bei steuerlicher Vertretung 31. Dezember).

Kleinunternehmerregelung

Ein Unternehmen braucht keine Umsatzsteuer zu zahlen, wenn sein Gesamtumsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 EUR nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird. Der voraussichtliche Umsatz ist dabei auf einen Jahresumsatz umzurechnen. Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Lauf eines Kalenderjahres allerdings neu auf, dann kommt es darauf an, dass er nach den Verhältnissen des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich die Grenze von 17.500 EUR nicht überschreitet. Im Fall der Nichterhebung der Umsatzsteuer können Sie keinen Vorsteuerabzug geltend machen und dürfen auch keine Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis ausstellen. Nachteil daher: Kleinunternehmer haben *keinen* Vorsteuerabzug! (§ 19 UStG).

Sie können auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung allerdings durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichten; Sie optieren in einem solchen Fall zur Regelbesteuerung. Dies kann von Vorteil sein, wenn – gerade bei Unternehmensneugründung – hohe Vorsteuerüberschüsse zu erwarten sind. An die Option zur Regelbesteuerung sind Sie jedoch fünf Jahre gebunden.

4. Lohnsteuer

Sobald Sie in Ihrem Unternehmen Arbeitnehmer beschäftigen, kommen zusätzliche Pflichten auf Sie zu: Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, vom Arbeitslohn der Arbeitnehmer Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge einzube-

halten und an das Finanzamt beziehungsweise die Sozialversicherungsträger abzuführen. Sie haften für die richtige Einbehaltung und Abführung.

Für jeden Arbeitnehmer muss ein Lohnkonto geführt werden, dies enthält z.B. die persönlichen Besteuerungsmerkmale des Arbeitnehmers. Zudem sind zahlreiche Meldungen an das Finanzamt und die Sozialversicherungsträger zu senden.

Diese Aufgaben erledigt in der Praxis daher meist der steuerliche Berater für den Unternehmer.

5. Steuervorauszahlungen

Selbständige haben regelmäßig – je nach Einkommen – Steuervorauszahlungen zu leisten.

Einkommensteuervorauszahlungen

Die Einkommensteuervorauszahlungen sind jeweils am

- 10. März,
- 10. Juni,
- 10. September und
- 10. Dezember zu entrichten.

Kirchensteuervorauszahlungen

Bei kirchensteuerpflichtiger Konfession (z.B. r.k. / e.v.) werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungstermine sind die gleichen wie bei der Einkommensteuer.

Gewerbesteuervorauszahlungen

Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde festgesetzt. Vorauszahlungstermine sind der

- 15. Februar,
- 15. Mai,
- 15. August und
- 15. November.

Umsatzsteuervorauszahlungen

(siehe hierzu oben bei „Umsatzsteuer“).

VIII. Finanzierungshilfen – insb. bei der Existenzgründung

Insbesondere für die Existenzgründung, aber auch für betriebliche Investitionen gibt es zahlreiche Förderungsmöglichkeiten, z.B. durch verbilligte Darlehen, Investitionszuschüsse, Bürgschaften und Kapitalbeteiligungen.

Nähere Informationen hierzu finden Sie hier:

- LfA Förderbank Bayern, Königinstraße 17 in 80539 München (Kundencenter der LfA: www.LfA.de),
- Bezirksregierungen in München, Landshut, Regensburg, Bayreuth, Ansbach, Würzburg und Augsburg,
- bayerischen Kammern und Wirtschaftsverbände
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern Max-Joseph-Straße 2 80333 München, Telefon 089 5116-0, www.muenchen.ihk.de
- sowie über Ihre Hausbank

Wir hoffen Ihnen nützlicher Informationen verständlich erläutert zu haben.

Sie haben noch Fragen? Gerne helfen wir Ihnen weiter!

Ihr Team der Kanzlei **KJH**

Bei Rückfragen zu den Inhalten unserer Informationsbroschüren oder weiteren Detailfragen beraten wir Sie gerne, wir freuen uns auf Ihren Anruf (Tel. 089 / 612 0 32 - 81) oder eine Email von Ihnen (info@kanzlei-kjh.de).

Sie bekommen noch keine monatliche **Mandanten Info** von uns?

Die **Mandanten Info** ist ein Informationsservice für unsere Mandanten mit einer Fülle interessanter Neuerungen, Urteilen, Tipps und vielem mehr.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Gerne nehmen wir folgende Email-Adresse/n in den Verteiler auf:

.....

- Ihr Team der Kanzlei KJH -

Disclaimer / Impressum

Alle Angaben in vorstehender Informationsbroschüre wurden sorgfältig geprüft; trotzdem können sich Daten und Fakten inzwischen verändert haben. Wir übernehmen deshalb keine Garantie dafür, dass die Angaben vollständig, richtig und in jedem Falle aktuell sind.

Die Informationen sind kein Rechtsrat und können eine rechtskundige Beratung keinesfalls ersetzen. Für Fehler im Text und Abbildungen kann daher keine Haftung übernommen werden.

Der Inhalt dieser Informationsbroschüre darf ohne schriftliche Genehmigung außer zum eigenen Gebrauch weder bearbeitet, übersetzt, vervielfältigt oder verbreitet, noch sonst gewerblich auf Druckmedien oder elektronischem Wege vertrieben werden. Unter dieses Verbot fällt auch die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Online-Dienste sowie die gewerbliche Vervielfältigung auf CD-ROM, Diskette o.ä. Gestattet ist die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch durch Online-Abruf, Speicherung auf eigenen Datenträgern, Ausdruck und Kopie. Verantwortlich i.S.d. RStV: RA Klaus J. Heinrich, USt-IdNr. DE206876669, Gläubiger ID: DE81ZZZ00000406008. Zulassung in Deutschland, Mitglied der Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München, Berufshaftpflichtversicherung R+V Allg. Vers. AG, 65181 Wiesbaden. Räumlicher Geltungsbereich: EU-Gebiet und die Staaten des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Versicherungsschutz besteht über die gesetzlichen Anforderungen nach § 51 BRAO hinaus je Versicherungsfall mit 1 Mio. Euro. Gem § 51 (4) BRAO ist der Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens auf 1 Mio. Euro begrenzt (Beachten Sie auch die Links zur Berufsordnung auf der Startseite, zudem im Internet abrufbar unter www.brak.de). Bilder © red2000 - Fotolia.com

Weitere Informationen im Internet: www.kanzlei-kjh.de.